Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (1)

(93/C 25/04)

KOM(92) 526 endg. — SYN 358

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 2. Dezember 1992)

(1) ABl. Nr. C 255 vom 1. 10. 1991, S. 3.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung	**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung**
DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN	DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66,
gestützt auf den Vorschlag der Kommission;	Unverändert
in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament;	
nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses;	
in Erwägung nachstehender Gründe:	
(1) Die im Vertrag niedergelegten Ziele der Gemeinschaft umfassen einen immer engeren Zusammenschluß der Europäischen Völker und engere Beziehungen zwischen den Staaten der Gemeinschaft, sowie die Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Länder durch gemeinsames Handeln, das auf die Beseitigung der Europa trennenden Schranken gerichtet ist.	
(2) Zu diesem Zweck schreibt der Vertrag die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und eines Raumes ohne Binnengrenzen vor. Dazu gehören insbesondere die Beseitigung der Hindernisse für einen freien Dienstleistungsverkehr, die Gewährleistung eines unverfälschten Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes. Zu diesem Zweck kann der Rat Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten erlassen.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(3) Grenzüberschreitende Rundfunksendungen innerhalb der Gemeinschaft, insbesondere über Satellit und Kabel, sind eines der wichtigsten Mittel zur Förderung der vorgenannten Ziele der Gemeinschaft, die zugleich politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und rechtlicher Art sind.	
(4) Zur Erreichung der vorgenannten Ziele hat der Rat bereits die Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit [1] verabschiedet und darin Regelungen zur Förderung der europäischen Programmverbreitung und -produktion sowie auf den Gebieten von Werbung, Sponsoring, Jugendschutz und im Bereich des Gegendarstellungsrechts getroffen.	
(5) Dennoch bestehen bei der grenzüberschreitenden Programmverbreitung über Satelliten gegenwärtig ebenso wie bei der Kabelweiterverbreitung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten noch eine Reihe unterschiedlicher nationaler Urheberrechtsvorschriften sowie gewisse Rechtsunsicherheiten. Dadurch sind die Rechtsinhaber der Gefahr ausgesetzt, daß ihre Werke ohne entsprechende Vergütung verwertet werden oder daß einzelne Inhaber ausschließlicher Rechte in verschiedenen Mitgliedstaaten die Verwertung ihrer Werke blockieren. Vor allem bildet die Rechtsunsicherheit ein unmittelbares Hindernis für den freien Verkehr der Programme innerhalb der Gemeinschaft.	
(6) So besteht gegenwärtig eine urheberrechtliche Ungleichbehandlung der Programmverbreitung über Direkt- und derjenigen über Fernmeldesatelliten. Angesichts des bei beiden Satellitentypen möglichen und heute wirtschaftlich vertretbaren Individualempfangs ist diese unterschiedliche rechtliche Regelung nicht länger zu rechtfertigen.	(6) So besteht gegenwärtig eine urheberrechtliche Ungleichbehandlung der Mitteilung an die Öffentlichkeit über Direkt- und derjenigen über Fernmeldesatelliten. Angesichts der bei beiden Satellitentypen möglichen und heute wirtschaftlich vertretbaren Individualempfangs ist diese unterschiedliche rechtliche Regelung nicht länger zu rechtfertigen.
(7) Behindert ist die freie Verbreitung von Programmen im weiteren durch die augenblickliche Rechtsunsicherheit, ob die Verbreitung über Satelliten, deren Signale direkt empfangen werden können, nur die Rechte im Ausstrahlungsland oder aber kumulativ zugleich die Rechte in allen Empfangsländern betrifft. Aufgrund der urheberrechtlichen Gleichbehandlung von Fernmelde- und von Direktsatelliten betrifft diese Rechtsunsicherheit jetzt nahezu alle in der Gemeinschaft über Satelliten verbreiteten Programme.	Unverändert
(8) Darüber hinaus fehlt es an der für den freien Verkehr von Rundfunksendungen innerhalb der Gemeinschaft erforderlichen Rechtssicherheit, wo Programme grenzüberschreitend in Kabelnetze eingespeist und weiterverbreitet werden.	

[1] ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(9) Die Entwicklung des vertraglichen Rechteerwerbs trägt zwar schon jetzt nachhaltig zur Schaffung des angestrebten europäischen audiovisuellen Raumes bei. Das Fortbestehen solcher vertraglichen Vereinbarungen ist mithin sicherzustellen und ihre möglichst reibungslose Durchführung in der Praxis nach Möglichkeit zu fördern.	
(10) Gegenwärtig können Kabelnetzbetreiber insbesondere nicht sicher sein, tatsächlich alle Rechte an den Programmen erworben zu haben, die Gegenstand einer solchen vertraglichen Vereinbarung sind.	
(11) Schließlich unterliegen nicht alle Beteiligten in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen der Verpflichtung, die Verhandlungen über den Erwerb der zur Kabelweiterverbreitung erforderlichen Rechte nicht mißbräuchlich zu verweigern oder scheitern zu lassen.	(11) Schließlich unterliegen nicht alle Beteiligten in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen Verpflichtungen, die sie daran hindern, die Verhandlungen über den Erwerb der zur Kabelweiterverbreitung erforderlichen Rechte ohne triftigen Grund zu verweigern oder scheitern zu lassen.
(12) Die angeführten, durch die bereits erlassene Richtlinie 89/552/EWG festgelegten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Schaffung eines einheitlichen audiovisuellen Raumes bedürfen mithin in bezug auf das Urheberrecht der Ergänzung.	Unverändert
(13) So wird die in den Mitgliedstaaten unterschiedlich beantwortete Behandlung der Verbreitung von Programmen über einen Fernmeldesatelliten beseitigt und gemeinschaftsweit einheitlich darauf abgestellt, ob geschützte Werke und andere Schutzgegenstände der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Dadurch erfahren auch die Anbieter grenzüberschreitender Rundfunkprogramme eine Gleichbehandlung unabhängig davon, ob sie sich zur Programmverbreitung eines Direktstrahl- oder eines Fernmeldesatelliten bedienen.	
(14) Die die grenzüberschreitende Programmverbreitung über Satelliten behindernde Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die zu erwerbenden Rechte wird in der Weise beseitigt, daß die Mitteilung geschützter Werke an die Öffentlichkeit über Satellit innerhalb der Gemeinschaft definiert wird, wodurch gleichzeitig auch der Ort der Mitteilung an die Öffentlichkeit präzisiert wird. Eine solche Definition ist notwendig, um die kumulative Anwendung von mehreren nationalen Rechten auf einen einheitlichen Sendeakt zu verhindern.	(14) Die die grenzüberschreitende Programmverbreitung über Satelliten behindernde Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die zu erwerbenden Rechte wird in der Weise beseitigt, daß die Mitteilung geschützter Werke an die Öffentlichkeit über Satellit auf Gemeinschaftsebene definiert wird, wodurch gleichzeitig auch der Ort der Mitteilung an die Öffentlichkeit präzisiert wird. Eine solche Definition ist notwendig, um die kumulative Anwendung von mehreren nationalen Rechten auf einen einzigen Sendeakt zu verhindern.
Eine Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit findet ausschließlich dann und in dem Mitgliedstaat statt, wo das betreffende Sendeunternehmen die einheitliche Entscheidung über Inhalt und Ausstrahlung der programmtragenden Signale trifft. Vorausgesetzt ist dabei, daß die Kette der Sendemittel von dort, wo diese einheitliche Entscheidung getroffen wird, bis hin zur Ausstrahlung der Signale vom Satelliten nicht unterbrochen ist.	Eine Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit findet ausschließlich dann und in dem Mitgliedstaat statt, wo die programmtragenden Signale unter der Aufsicht und Verantwortung des Sendeunternehmens in eine nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit bis zur Rückkehr der Signale zur Erde eingebracht werden. Normale technische Verfahren betreffend die programmtragenden Signale dürfen nicht als Unterbrechung der Kette der Sendemittel betrachtet werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	(15) Der vertragliche Erwerb ausschließlicher Senderechte muß dem Urheberrecht und dem Leistungsschutzrecht des Mitgliedstaats entsprechen, in dem die „Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit" erfolgt.
	(16) Der Grundsatz der Vertragsfreiheit, auf den sich diese Richtlinie stützt, gestattet weiterhin eine Einschränkung der Verwertung dieser Rechte, insbesondere was bestimmte Übertragungstechniken oder bestimmte sprachliche Fassungen anbelangt.
(15) Beim Erwerb der Rechte können die Beteiligten der tatsächlichen oder potentiellen Zuschauerzahl im gesamten Empfangsgebiet im Rahmen der zu vereinbarenden Vergütung Rechnung tragen.	(17) Beim Erwerb der Rechte tragen die Beteiligten bei der Vereinbarung der entsprechenden Vergütung allen Aspekten der Sendung Rechnung, wie der tatsächlichen und potentiellen Einschaltquote und der sprachlichen Fassung.
(16) Für Altverträge ist eine besondere Übergangsvorschrift vorgesehen, so daß diese Altverträge spätestens bis 1998 im Hinblick auf die neuen Regelungen angepaßt werden können.	(18) Unverändert
(17) Von der Regelung nicht erfaßt sind solche Programme, die von Drittstaaten aus in dem Gebiet der Gemeinschaft verbreitet werden. Sie können nach dem Recht der Mitgliedstaaten anders beurteilt werden als Programme die von einem der Mitgliedstaaten aus verbreitet werden, wenn in einem solchen Drittstaat der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz nicht oder nur in geringerem Umfang gewährt wird.	(19) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über Satelliten aus Drittstaaten können unter bestimmten Bedingungen als Mitteilungen angesehen werden, die innerhalb eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft erfolgen.
(18) Die Regelung enthält zugleich Vorschriften zum Schutz der Urheber und der Inhaber verwandter Schutzrechte. Es muß sichergestellt sein, daß der Schutz für bestimmte Bereiche in dem in dieser Richtlinie vorgesehenen Umfang in allen Mitgliedstaaten gewährt und daß dieser Schutz nicht einer gesetzlichen Lizenz unterworfen wird. Nur so lassen sich Wettbewerbsverzerrungen aufgrund eines möglichen Schutzgefälles innerhalb des Gemeinsamen Marktes verhindern, die zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung von Programmanbietern und von Rechtsinhabern in Mitgliedstaaten mit einem hohen Schutzniveau führen könnten.	(20) Es muß gewährleistet werden, daß der Schutz der Urheber, ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen in allen Mitgliedstaaten gewährt und daß dieser Schutz nicht von einer gesetzlichen Lizenz abhängig gemacht wird. Nur so lassen sich Wettbewerbsverzerrungen aufgrund eines möglichen Schutzgefälles innerhalb des Gemeinsamen Marktes verhindern.
	(21) Die in dieser Richtlinie vorgesehene Angleichung der Rechtsvorschriften hat zur Folge, daß die Vorschriften zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Urheber, ausübende Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen harmonisiert werden. Aufgrund dieser Angleichung wird ein Sendeunternehmen nicht mehr Nutzen aus einem Schutzgefälle ziehen können, indem es den Standort seiner Tätigkeiten auf Kosten der audiovisuellen Produktion verlagert.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(19) Dabei orientiert sich der Mindestschutz im Bereich der verwandten Schutzrechte im wesentlichen am Inhalt des Rom-Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen als dem bislang umfassendsten Schutzstandard im internationalen Bereich, der überdies von einer Vielzahl der Mitgliedstaaten akzeptiert ist. Den Zielen der Richtlinie entsprechend sind jedoch keine dem Rom-Abkommen entsprechenden Vorbehaltsmöglichkeiten vorgesehen.	(22) Dabei orientiert sich der Schutz der Rechte, die sich auf das Urheberrecht beziehen, an dem Schutz, die die Richtlinie 92/100/EWG des Rates (1) für die Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit vorsieht. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die ausübenden Künstler und Hersteller von Tonträgern für die Mitteilung ihrer Leistungen oder Tonträger an die Öffentlichkeit über Satellit eine angemessene Vergütung erhalten.
(20) Die Kabelweiterverbreitung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten stellt eine urheberrechtlich relevante Verwertung geschützter Werke und Leistungen dar. Daher bedarf ein Kabelnetzbetreiber für jeden weiterverbreiteten Programmteil der Genehmigung sämtlicher Rechtsinhaber. Nach der Richtlinie müssen diese Genehmigungen grundsätzlich vertraglich erteilt werden, soweit nicht für bereits bestehende gesetzliche Lizenzen eine Ausnahme vorgesehen ist.	(23) Die Kabelweiterverbreitung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten stellt eine Handlung dar, die in den Bereich des Urheberrechts und gegebenenfalls in den der verwandten Schutzrechte fällt. Daher benötigt ein Kabelnetzbetreiber für jeden weiterverbreiteten Programmteil die Genehmigung sämtlicher Rechtsinhaber. Aufgrund der Richtlinie müssen diese Genehmigungen grundsätzlich vertraglich erteilt werden, soweit nicht für bereits bestehende gesetzliche Lizenzen eine zeitweilige Ausnahme vorgesehen ist.
(21) Soweit die Besonderheiten der Kabelweiterverbreitung dies erfordern, sieht die Richtlinie mit der Verwertungsgesellschaftspflicht eine ausschließlich kollektive Ausübung des Verbotsrechts vor. Die Richtlinie zielt damit darauf ab, das reibungslose Funktionieren vertraglicher Vereinbarungen nicht durch den Einspruch von Außenseitern, die Rechte an einzelnen Programmteilen innehaben, in Frage zu stellen. Das Verbotsrecht als solches bleibt dabei erhalten, lediglich die Art seiner Ausübung wird in bestimmtem Umfang vorgeschrieben. Daraus folgt zugleich, daß die Abtretbarkeit der Kabelrechte nach wie vor möglich ist. Die Ausübung des Urheberpersönlichkeitsrechts wird vom Regelungsbereich dieser Richtlinie nicht erfaßt.	(24) Unverändert
	(25) Die in Artikel 10 vorgesehene Ausnahmeregelung wirkt sich nicht einschränkend auf die Möglichkeit der Rechtsinhaber aus, ihre Rechte einer Verwertungsgesellschaft zu übertragen und sich so eine direkte Beteiligung an der vom Kabelunternehmen für die Kabelweiterverbreitung gezahlten Vergütung zu sichern.

(1) ABl. Nr. L 346 vom 27. 11. 1992, S. 61.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(22) Darüber hinaus sollen die vertraglichen Vereinbarungen über die Genehmigung der Kabelweiterverbreitung durch eine Reihe von Maßnahmen gefördert werden. So sollen zunächst alle zur Kabelweiterverbreitung erforderlichen Rechte nach Möglichkeit in einem Gesamtvertrag erworben werden. Im weiteren soll allen Beteiligten jederzeit die Anrufung unparteiischer Vermittler offenstehen, die Verhandlungshilfe leisten und unverbindliche Entscheidungsvorschläge unterbreiten können. Schließlich soll dafür gesorgt sein, daß die Vertragsverhandlungen nicht mißbräuchlich blockiert werden oder daß die Teilnahme einzelner Rechtsinhaber an diesen Verhandlungen nicht mißbräuchlich verhindern wird. Keine dieser Maßnahmen zur Förderung des Rechtserwerbs stellt den vertraglichen Charakter des Erwerbs der Kabelrechte in Frage.	(26) Darüber hinaus sollen die vertraglichen Vereinbarungen über die Genehmigung der Kabelweiterverbreitung durch eine Reihe von Maßnahmen gefördert werden. Will ein Beteiligter einen allgemeinen Vertrag abschließen, sollte er verpflichtet sein, kollektive Vorschläge für eine Vereinbarung zu unterbreiten. Außerdem soll allen Beteiligten jederzeit die Anrufung unparteiischer Vermittler offenstehen, die Verhandlungshilfe leisten und unverbindliche Vorschläge unterbreiten können. Schließlich muß dafür gesorgt werden, daß die Vertragsverhandlungen nicht ohne triftigen Grund blockiert werden oder daß die Teilnahme einzelner Rechtsinhaber an diesen Verhandlungen nicht ohne triftigen Grund verhindert wird. Keine dieser Maßnahmen zur Förderung des Rechtserwerbs stellt den vertraglichen Charakter des Erwerbs der Kabelrechte in Frage.
(23) Dagegen erscheint eine gemeinschaftliche Regelung für all diejenigen Sachverhalte nicht erforderlich, deren Auswirkungen, mit Ausnahme allenfalls eines wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallenden Teils, lediglich innerhalb der Grenzen eines Mitgliedstaats spürbar werden.	(27) Unverändert
(24) Diese Richtlinie regelt das notwendige Mindestmaß, um die freie, ungestörte grenzüberschreitende Programmverbreitung über Satelliten sowie die zeitgleiche, unveränderte Kabelweiterverbreitung von Rundfunkprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten auf grundsätzlich vertraglicher Grundlage zu verwirklichen und zu gewährleisten.	(28) Unverändert
(25) Diese Richtlinie hat keinen Einfluß auf zukünftige Harmonisierungsvorhaben im Bereich des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte sowie der kollektiven Wahrnehmung solcher Rechte.	(29) Diese Richtlinie hat keinen Einfluß auf künftige Harmonisierungsvorhaben im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte sowie der kollektiven Wahrnehmung solcher Rechte.
(26) Den Mitgliedstaaten bleibt es daher vorbehalten, die zur Verwirklichung der von dieser Richtlinie angestrebten Ziele erforderlichen Rahmenbedingungen durch einzelstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszufüllen, soweit sie den mit dieser Richtlinie verfolgten Zielen nicht entgegenwirken und mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen. Unter diesen Voraussetzungen steht es den Mitgliedstaaten insbesondere frei, auf dem Gebiet der verwandten Schutzrechte weitergehende als die in dieser Richtlinie genannten Schutzvorschriften vorzusehen.	(30) Den Mitgliedstaaten bleibt es daher vorbehalten, die zur Verwirklichung der von dieser Richtlinie angestrebten Ziele erforderlichen Rahmenbedingungen durch einzelstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszufüllen, soweit sie den mit dieser Richtlinie verfolgten Zielen nicht entgegenwirken und mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen.
(27) Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen die Anwendung der Wettbewerbsregeln nach Artikel 85 und 86 des Vertrages unberührt —	(31) Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

HAT DIE FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN

KAPITEL I

DEFINITIONEN

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet:

a) „Satellit": Satelliten, die auf Frequenzen arbeiten, die entweder fernmelderechtlich für den Empfang durch die Allgemeinheit freigegeben sind (Rundfunksatelliten) oder der nichtöffentlichen Individual-Kommunikation vorbehalten sind (Fernmeldesatelliten). In letzterem Fall ist jedoch erforderlich, daß der Individualempfang der Signale unter Bedingungen erfolgt, die den Bedingungen des Individualempfangs bei Rundfunksatelliten vergleichbar sind.

b) „Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit" innerhalb der Gemeinschaft bezeichnet die einheitliche Entscheidung eines Sendeunternehmens bezüglich des Inhalts und der Ausstrahlung der programmtragenden Signale über Satellit. Die Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit findet in dem Mitgliedstaat statt; in dem das Sendeunternehmen die einheitliche Entscheidung bezüglich Inhalt und Ausstrahlung der programmtragenden Signale trifft. Sind die programmtragenden Signale kodiert, so bezeichnet „Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit" die einheitliche Entscheidung eines Sendeunternehmens bezüglich Inhalt und Ausstrahlung der programmtragenden Signale über Satellit unter der Voraussetzung, daß Dekoder durch das Sendeunternehmen selbst oder mit seiner Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Eine Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit liegt dann nicht vor, wenn die Kette der Sendemittel von dort, wo eine einheitliche Entscheidung getroffen wird, bis hin zur Ausstrahlung der betreffenden Signale vom Satelliten unterbrochen wird.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

1. „Satellit": Satelliten, die auf Frequenzbändern arbeiten, die entweder fernmelderechtlich der Sendung von Signalen für den Empfang durch die Öffentlichkeit oder der nichtöffentlichen Individual-Kommunikation vorbehalten sind. In letzterem Fall ist jedoch erforderlich, daß der Individualempfang der Signale unter Bedingungen erfolgt, die den Bedingungen im zuerst genannten Fall vergleichbar sind.

2. „Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit": Einbringung der programmtragenden Signale unter der Aufsicht und Verantwortung des Sendeunternehmens zum Empfang durch die Öffentlichkeit in eine nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit bis zur Rückkehr der Signale zur Erde.

   a) Die Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit erfolgt in dem Mitgliedstaat, in dem die programmtragenden Signale unter der Aufsicht und Verantwortung des Sendeunternehmens in eine nicht unterbrochene Übertragunskette über Satellit bis zur Rückkehr der Signale zur Erde eingebracht werden.

   b) Die Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit erfolgt auch, wenn die programmtragenden Signale kodiert sind, unter der Voraussetzung, daß Decoder durch das Sendeunternehmen selbst oder mit seiner Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

   c) Findet eine Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit in einem Staat außerhalb der Gemeinschaft statt, in dem der in Kapitel II dieser Richtlinie vorgesehene Schutz nicht besteht, und

      — werden die programmtragenden Signale von einer aussendenden Erdfunkstation in einem Mitgliedstaat an den Satelliten übertragen, so gilt, daß die Mitteilung an die Öffentlichkeit in diesem Mitgliedstaat erfolgt ist und die in Kapitel II vorgesehenen Rechte gegenüber dem Betreiber der Erdfunkstation geltend gemacht werden können, oder

      — wird keine aussendende Erdfunkstation in einem Mitgliedstaat tätig, sondern hat ein Sendeunternehmen in einem Mitgliedstaat den Auftrag für die Mitteilung an die Öffentlichkeit erteilt, so gilt, daß diese Mitteilung in dem betreffenden Mitgliedstaat erfolgt ist und die in Kapitel II vorgesehenen Rechte gegenüber dem Sendeunternehmen geltend gemacht werden können.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
c) „Kabelweiterverbreitung": Die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer Rundfunksendung aus einem anderen Mitgliedstaat durch Kabel- oder Mikrowellensysteme an die Öffentlichkeit.	3. „Kabelweiterverbreitung": die zeitgleiche, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung einer Erstsendung aus einem anderen Mitgliedstaat durch Kabel- oder Mikrowellensysteme, drahtlos oder drahtgebunden, einschließlich über Satellit, von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen, die zum Empfang durch die Öffentlichkeit bestimmt sind.
d) „Rundfunksendung": Die drahtlose oder drahtgebundene, erdgebundene oder durch Satelliten vermittelte Erstsendung von Fernseh- oder Hörfunkprogrammen, die zum Empfang durch die Öffentlichkeit bestimmt sind.	Gestrichen
e) „Verwertungsgesellschaft": Eine Gemeinschaft von Mitgliedern, die von diesen mit der Wahrnehmung von Urheber- und/oder Leistungsschutzrechten betraut ist.	4. „Verwertungsgesellschaft": eine Körperschaft, die Urheberrechte und/oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt.
	5. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als Urheber eines Filmwerks oder eines Werks ähnlicher Ausdrucksform der leitende Regisseur dieses Werks. Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften weitere Personen als Miturheber bezeichnen.
KAPITEL II **SATELLITENRUNDFUNK**	KAPITEL II **SATELLITENRUNDFUNK**
Artikel 2 **Senderecht**	*Artikel 2* **Senderecht**
Mit Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels sehen die Mitgliedstaaten für den Urheber das Recht vor, die Mitteilung von urheberrechtlich geschützten Werken an die Öffentlichkeit über Satellit zu erlauben oder zu verbieten.	In Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels sehen die Mitgliedstaaten für den Urheber das ausschließliche Recht vor, die Mitteilung von urheberrechtlich geschützten Werken an die Öffentlichkeit über Satellit zu genehmigen oder zu verbieten.
Artikel 3 **Erwerb von Senderechten**	*Artikel 3* **Erwerb von Senderechten**
(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß das Recht im Sinne des Artikels 2 ausschließlich vertraglich erworben werden kann.	(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Genehmigung im Sinne des Artikels 2 ausschließlich vertraglich erworben werden kann. In dem Vertrag wird die jeweilige Vergütung unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte der Sendung festgesetzt.
(2) Soweit ein Mitgliedstaat am 31. Juli 1991 eine Erstreckung eines Vertrages, den eine Verwertungsgesellschaft mit einem Sendeunternehmen geschlossen hat, auf von dieser Verwertungsgesellschaft nicht vertretene Rechtsinhaber vorsieht, bleibt dies bis zum 31. Dezember 1997 zulässig.	(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß kollektive Verträge, die zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einem Sendeunternehmen über eine bestimmte Kategorie von Werken oder Leistungen vereinbart werden, auch auf Rechtsinhaber derselben Kategorie, die nicht durch die Verwertungsgesellschaft vertreten werden, ausgedehnt werden können. Dies ist unter der Voraussetzung möglich, daß — die Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit von demselben Sendeunternehmen auch terrestrisch ausgestrahlt wird und — der nicht vertretene Rechtsinhaber jederzeit die Wirkung der Ausdehnung des kollektiven Vertrages auf seine Rechte ausschließen und diese Rechte entweder individuell oder kollektiv ausüben kann.
(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf Filmwerke, einschließlich der Werke, die durch ein ähnliches Verfahren wie Filmwerke hervorgebracht sind.	(3) Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 4 **Ausübende Künstler** Die Mitgliedstaaten sehen für ausübende Künstler das Recht vor, — die Mitteilung ihrer Darbietung über Satelliten an die Öffentlichkeit zu erlauben oder zu verbieten, es sei denn, daß für die Sendung eine bereits gesendete Darbietung oder die Aufzeichnung einer Darbietung verwendet wird; — die Aufzeichnung ihrer nicht festgelegten Darbietung zu erlauben oder zu verbieten; — die Vervielfältigung einer Aufzeichnung zu erlauben oder zu verbieten.	*Artikel 4* **Verwandte Schutzechte** (1) Bei der Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit sehen die Mitgliedstaaten vor, daß die Rechte der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen gemäß den Artikeln 6, 7, 8 und 10 der Richtlinie 92/100/EWG geschützt werden. (2) Im Sinne des Absatzes 1 umfaßt die „drahtlose Sendung" in der Richtlinie 92/100/EWG die Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit so wie in Artikel 1 Absatz 2 definiert. (3) Artikel 3 Absatz 1 dieser Richtlinie findet unbeschadet des Artikels 10 der Richtlinie 92/100/EWG auf den Erwerb von Rechten Anwendung, die ausübenden Künstlern und Sendeunternehmen durch Artikel 8 der Richtlinie 92/100/EWG eingeräumt werden.
Artikel 5 **Vergütung für die Benutzung von Tonträgern** Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß im Falle der unmittelbaren Nutzung eines zu Handelszwecken veröffentlichen Tonträgers oder eines Vervielfältigungsstückes eines solchen Tonträgers für eine Mitteilung an die Öffentlichkeit über Satellit den ausübenden Künstlern, den Herstellern des Tonträgers oder beiden gemeinsam eine einzige angemessene Vergütung gezahlt wird.	Gestrichen
Artikel 6 **Sendeunternehmen** Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß Sendeunternehmen folgende Handlungen erlauben oder verbieten können: — die gleichzeitige Weitersendung ihrer Sendungen über Satellit; — die Aufzeichnung ihrer Sendungen; — die Vervielfältigung einer Aufzeichnung ihrer Sendung.	
Artikel 7 **Beschränkungen der Rechte** (1) Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen des in den Artikeln 4, 5 und 6 vorgesehenen Schutzes nur in den folgenden Fällen vorsehen: — für eine private Benutzung; — für eine Benutzung kurzer Bruchstücke anläßlich der Berichterstattung über Tagesereignisse; — für eine ephemere Festlegung, die von einem Sendeunternehmen mit seinen eigenen Mitteln und für seine eigenen Sendungen vorgenommen wird; — für eine Benutzung, die ausschließlich Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung dient.	

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 kann jeder Mitgliedstaat für den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen Beschränkungen gleicher Art vorsehen, wie sie in seiner Gesetzgebung zum Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Kunst vorgesehen sind. Zwanglizenzen können jedoch nur insoweit vorgesehen werden als sie mit den Bestimmungen des Rom-Abkommens über den Schutz ausübender Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vereinbar sind.	
	Artikel 5 **Beziehung zwischen Urheberrecht und verwandten Rechten** Der in dieser Richtlinie vorgesehene Schutz der mit dem Urheberrecht verwandten Rechte läßt den urheberrechtlichen Schutz unberührt und beeinträchtigt diesen in keiner Weise.
Artikel 8 **Mindestschutz** (1) Die Mitgliedstaaten können für Urheber und Leistungsschutzberechtigte die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, weitergehend Schutzvorschriften vorsehen als die, die in den Artikel 2 bis 6 enthalten sind. (2) Die Mitgliedstaaten beachten bei Anwendung des Absatz 1 die Definitionen der Artikel 1a und 1b.	*Artikel 6* **Mindestschutz** (1) Die Mitgliedstaaten können für Inhaber von mit dem Urheberrecht verwandten Rechten weitergehende Schutzvorschriften als die des Artikels 8 der Richtlinie des Rates vorsehen. (2) Die Mitgliedstaaten beachten bei der Anwendung des Absatzes 1 die Definitionen des Artikels 1 Absätze 1 und 2.
Artikel 9 **Übergangsbestimmung** Verträge über die Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen, die am 1. Januar 1995 bestehen, bleiben bis zum Vertragsablauf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1997.	*Artikel 7* **Übergangsbestimmungen** Verträge über die Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken und Gegenständen, die am 1. Januar 1995 bestehen, unterliegen ab 1. Januar 1998 den Vorschriften der Artikel 2, 3 und 4 Absatz 2, wenn sie nach diesem Zeitpunkt ablaufen.
KAPITEL III **KABELWEITERVERBREITUNG** *Artikel 10* **Zustimmungsbedürftige Handlung** (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Staatsgebiet unter der Beachtung der anwendbaren Urheber- und Leistungsschutzrechte und auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Urheberrechtsinhabern, den Leistungsschutzberechtigten und den Kabelunternehmen erfolgt.	KAPITEL III **KABELWEITERVERBREITUNG** *Artikel 8* **Kabelweiterverbreitungsrecht** (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß bei der Kabelweiterverbreitung von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Staatsgebiet den bestehenden Urheber- und verwandten Schutzrechten Rechnung getragen wird und daß die Weiterverbreitung aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Urheberrechtsinhabern, den Inhabern verwandter Schutzrechte und den Kabelunternehmen erfolgt.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Unbeschadet des Absatz 1 können die Mitgliedstaaten am 31. Juli 1991 bestehende gesetzliche Lizenzen oder die in einem Gesetz ausdrücklich festgeschrieben Möglichkeiten der Einführung einer solchen gesetzlichen Lizenz bis zum 31. Dezember 1997 beibehalten.	Unverändert
Artikel 11	*Artikel 9*
Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts	**Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts**
(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß das Recht, die Kabelweiterverbreitung einer Rundfunksendung zu erlauben oder verbieten, nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.	(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß das Recht der Urheberrechtsinhaber und der Inhaber verwandter Schutzrechte, einem Kabelnetzbetreiber die Genehmigung zur Kabelweiterverbreitung einer Rundfunksendung zu erlauben oder zu verbieten, nur durch Verwertungsgesellschaften, die die betreffenden Berufskategorien vertreten, geltend gemacht werden kann.
(2) Einem Rechtsinhaber, der die Wahrnehmung seiner Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen hat, steht ein Vergütungsanspruch gegenüber derjenigen Verwertungsgesellschaft zu, die seine Rechte der Art nach wahrnimmt. Der Anspruch ist der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, den der Rechtsinhaber erhalten würde, wenn er die Ausübung seiner Rechte der Verwertungsgesellschaft übertragen hätte.	(2) Hat ein Rechtsinhaber die Wahrnehmung seiner Rechte keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt, daß die Verwertungsgesellschaft, die Rechte derselben Kategorie wahrnimmt, zur Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt ist. Nehmen mehrere Verwertungsgesellschaften Rechte derselben Kategorie wahr, so kann der Rechtsinhaber oder der Inhaber verwandter Schutzrechte bestimmen, welche dieser Verwertungsgesellschaften seine Rechte wahrnimmt. Der hier genannte Rechtsinhaber hat dieselben Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinbarung zwischen dem Kabelnetzbetreiber und der als mit der Wahrnehmung seiner Rechte als beauftragt geltenden Verwertungsgesellschaft ergeben, wie die Mitglieder dieser Verwertungsgesellschaft, und er kann diese Rechte innerhalb von zwei Jahren geltend machen.
Artikel 12	*Artikel 10*
Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts durch Rundfunktunternehmen	**Ausübung des Kabelweiterverbreitungsrechts durch Sendeunternehmen**
Artikel 11 findet auf die Rechte, die ein Rundfunktunternehmen in bezug auf seine Sendungen geltend macht, keine Anwendung.	(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß der Artikel nicht auf die Rechte anwendbar ist, die ein Sendeunternehmen in bezug auf seine eigenen Sendungen geltend macht, und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Rechte seine Rechte sind oder von anderen Urheberrechtsinhabern und/oder Inhabern verwandter Schutzrechte auf ihn übertragen wurden.
	(2) Die Ausnahmeregelung des Absatzes 1 beeinträchtigt nicht die den Urheberrechtsinhabern und Inhabern verwandter Schutzrechte überlassene Möglichkeit, sich durch ihre Verwertungsgesellschaften einen direkten Anteil an der von den Kabelnetzbetreibern für die Kabelweiterverbreitung gezahlte Vergütung zu sichern.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 13 **Gesamtvertrag** Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Partei, die den Abschluß eines Gesamtvertrags begehrt, ihrerseits verpflichtet ist, ein kollektives Vertragsangebot zu unterbreiten.	Gestrichen
Artikel 14 **Vermittler** (1) Wenn ein Vertrag über die Erteilung einer Erlaubnis zur Kabelweiterverbreitung einer Rundfunksendung nicht zustande kommt, so gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß jeder der Beteiligten einen oder mehrere der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vermittler anrufen kann.	*Artikel 11* **Vermittler** Unverändert
(2) Die Vermittler haben die Aufgabe, Verhandlungshilfe zu leisten. Sie können den Beteiligten auch unverbindliche Empfehlungen unterbreiten.	(3) Erhebt keiner der Beteiligten innerhalb von drei Monaten vom Zeitpunkt der Mitteilung der Empfehlung an einen begründeten Widerspruch gegen diese Empfehlung, so wird davon ausgegangen, daß alle Beteiligten die Empfehlung annehmen.
(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die Auswahl der Vermittler in der Weise erfolgt, daß ihre Unparteilichkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann.	(4) Die Vermittler werden so ausgewählt, daß ihre Neutralität und Unparteilichkeit nicht in Zweifel gezogen werden können.
Artikel 15 **Verhinderung des Mißbrauchs von Verhandlungspositionen** Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Beteiligten nicht mißbräuchlich die Verhandlungen über die Erlaubnis der Kabelweiterverbreitung von Rundfunksendungen verhindern.	*Artikel 12* **Verhinderung des Mißbrauchs von Verhandlungspositionen** Die Mitgliedstaaten sorgen durch geeignete Rechts- und Verwaltungsvorschriften dafür, daß die Beteiligten nicht mißbräuchlich die Verhandlungen über die Genehmigung der Kabelweiterverbreitung verhindern.
KAPITEL IV **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**	KAPITEL IV **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**
Artikel 16 **Wettbewerbsrechtliche Bestimmungen** Die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft werden durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht berührt.	Gestrichen
Artikel 17 **Kollektive Wahrnehmung von Rechten** Die Ausgestaltung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften bleibt den Mitgliedstaaten vorbehalten.	*Artikel 13* **Kollektive Wahrnehmung von Rechten** Die Vorschriften dieser Richtlinie beeinträchtigen nicht die Regelung der Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften durch die Mitgliedstaaten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 18	*Artikel 14*
Schlußbestimmungen	**Schlußbestimmungen**
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätesens 1. Januar 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme. (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut aller innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.	Unverändert
Artikel 19	*Artikel 15*
Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.	Unverändert